

ten ihn durch den Bruderfuß. Die Brust des Erstern schmückte der russische Andreas-Orden, Alexander trug den Orden der französischen Ehrenlegion mit dem Bildniß Napoleons statt des von Henri IV.

Zur Unterhaltung der hohen Gäste ließ Napoleon das dortige Theater aufs glänzendste einrichten und die berühmtesten Schauspieler herbeikommen. Unter andern Stücken wurde auch „Oedipus“ gegeben. Als in der ersten Scene dieses Stücks die Stelle kam, wo Philoctet zu Dimas sagt: „die Freundschaft eines großen Mannes ist eine Wohlthat der Götter!“ sah man den Kaiser aller Neussen sich zu Napoleon hinneigen und ihm in höchster Begeisterung die Hand reichen, mit einer Miene, welche zu sagen schien: „dieses Glück ist mir zu Theil geworden!“

Ein andermal vermifste Alexander beim Eintritt in den Speisesaal des kaiserlich französischen Palastes zu Erfurt seinen Degen, welchen er umzuschwallen vergessen hatte. Sogleich reichte ihm Napoleon den Seinigen dar. Alexander empfing ihn mit den Worten: „Ich nehme ihn als ein Pfand ihrer Freundschaft: Eure Majestät sind überzeugt, daß ich ihn nie gegen Sie ziehen werde!!!“

Ein Jahr darauf öffnete N. den Todfeinden Napoleons, den Engländern, die russischen Häfen und im Jahr 1811 rückten schon fünf Divisionen Russen gegen den Freund Alexanders. Der russische Kaiser selbst zog im Jahr 1813 persönlich gegen den von Mißgeschick Verfolgten zu Felde, half ihn bei Leipzig schlagen, vertrieb ihn aus der eigenen Hauptstadt, dictirte 1814 seine Absehung und im Jahr 1815 seine ewige Verbannung aus Europa. Das Schicksal beider Helden schien sich jedoch im Tode ausgleichen zu wollen. Beide starben ferne von der Heimath, Napoleon I. auf der Felsen Insel Sankt Helena und Alexander I. an dem sandigen Ufer des Meeres von Azor. An dem Ende Beider hatte die Ver-

räterin des eigenen Volks großen Antheil. Sa! um ein kleines, so wäre das Ende des Letztern noch tragischer gewesen, als das des Erstern. Kaum entgieng N. dem Schicksal seines Vaters.

Charade.

Bei Liebenden siehst Du mein Erstes voll
Feuer und Leben,
Und ist in steter Bewegung bald mit bald ohne
Getöne.
Niemals werde mein Zweites, o Mensch! für
Pflichten und Wahrheit,
Und verlang's die Natur, so sey's mit heiterem
Müthe.
Wirst Du mein Ganzes, so raubt es die Ehre,
versetzt Dich in Schande,
Und doch soll es fördern zur Ehre, soll wehren
die Schande.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch-, und Brod-Preise.

In Binnenden.

Kernen 1 Schfl.	8 fl. 32 fr.	8 fl. 9 fr.	7 fl. 12 fr.
Roggen —	6 fl. 56 fr.	6 fl. 30 fr.	6 fl. — fr.
Dinkel —	4 fl. 3 fr.	3 fl. 53 fr.	3 fl. 30 fr.
Gersten —	6 fl. 40 fr.	6 fl. 24 fr.	6 fl. — fr.
Haber —	4 fl. 12 fr.	3 fl. 56 fr.	3 fl. 15 fr.
Erbsen 1 Sri.	1 fl. 24 fr.	1 fl. 20 fr.	1 fl. 12 fr.
Linzen —	1 fl. 24 fr.	1 fl. 20 fr.	1 fl. 12 fr.
Wicken —	fl. 56 fr.	fl. 25 fr.	fl. 48 fr.

In Schorndorf.

Kernen 1 Schfl.	10 fl.	fr. 9 fl.	36 fr.	—	—
Dinkel —	—	fl.	fr.	fl.	fr.
Gersten —	9 fl.	4 fr.	8 fl.	32 fr.	—
Haber —	4 fl.	45 fr.	4 fl.	30 fr.	—
Erbsen 1 Sri.	1 fl.	36 fr.	—	—	—
Linzen —	1 fl.	36 fr.	—	—	—
Kernenbrod 8 Pfd.	—	—	—	—	16 fr.
1 Krz. Weck soll wägen	—	—	—	—	10 Lth.
Schweinefleisch, abgezogenes 1 Pfd.	—	—	—	—	8 fr.
Ditto, ganzes	—	—	—	—	9 fr.
Dahnenfleisch	—	—	—	—	8 fr.
Rindfleisch	—	—	—	—	7 fr.
Kalbsteisch	—	—	—	—	8 fr.

Auflösung der Charade in No. 15.
Frankreich.

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Mayer, Buchdruckerei-Inhaber.

Das Intelligenzblatt
erscheint jeden Dien-
stag. Preis 1 fl. 30 fr.
für das Jahr, vier-
teljährig 24 fr. Ein-
rückungsgebühr die
Zeile 2 fr.

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Gemeinnützige und
zur Unterhaltung
dienende Beiträge
werden mit Dank
angenommen.

Dienstag.

No. 18.

3. Mai 1836.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Welzheim. Der bestehenden Vorschrift gemäß ist die Untersuchung der Maase und Gewichte 2c. sämtlicher Gewerbtreibenden Personen des Oberamts-Bezirks nunmehr wieder durch die Psecht-Behörden in Welzheim und Lorch vorzunehmen.

Zu diesem Zweck haben die Orts-Vorsteher eine genaue Uebersicht über sämtliche in ihren Bezirken befindliche Gewerbtreibende Personen und zwar namentlich derjenigen zu fertigen, welche des Getraide- des Erlen-Maases, des Pfund 2c Gewichts und der Waage, des Maases für Gyps, Kalk und Kohlen so wie der Maase für alle und jede Ziegelwaaren sich bedienen.

Da gleichzeitig auch die Garnhäspel derjenigen Personen, welche solche auf den Verkauf verfertigen, oder welche um den Lohn spinnen, oder das Garn schnellerweise verkaufen, desgleichen die Maase-Gewichte und Mäster der Weber visitirt werden, so sind auch in diesen Beziehungen die betreffenden Personen in das obige Verzeichniß aufzunehmen.

Letzteres ist binnen 14 Tagen unfehlbar

hierher vorzulegen, worauf sodann gewisse Tage zur Vornahme der Visitation werden bestimmt werden.

Den 20. April 1836.

Königl. Oberamt,
Schorndorf.

Den Gemeinderäthen des Bezirks läßt man die nachfolgende Entschliessung des K. Finanz-Ministeriums v. 15. v. M. die Ab-rückung der Forst-Vergehen in den Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen betreffend, zur Einsicht und mit dem Auftrag zugehen, daß man von denjenigen einer Anzeige entgegensteht, welche bis jetzt in die ihren dießfalls zustehenden gesetzlichen Befugnisse nicht eingewiesen sind.

Den 23. April 1836.

Königl. Oberämter,

Welzheim und Schorndorf.

Aus den von den Kreisfinanzkammern eingegebenen Berichten hat sich ergeben, daß in Beziehung auf die Ausübung der den Gemeinden gesetzlich eingeräumten forstpolizeilichen Strafgewalt in mehreren Forstbezirken noch eine bedeutende Verschiedenheit besteht, indem zwar die Mehrzahl der Gemeinden im Besitze des ihnen gesetzlich verliehenen Forststrafrechts hinsichtlich aller in Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen, welche Theile der Ortsmarkung bilden, begangenen Forstvergehen sich befindet, an-

dere aber dieses Strafrecht nur in den auf ihrer Markung gelegenen Gemeinde-Waldungen, und wieder andere, außer in diesen, bald nur in Stiftungs- bald nur in Privat-Waldungen ausüben.

In Gemäßheit der Bestimmungen der Forstordnung von 1614. S. 87 der Communordnung Cap. VI. Abschn. II. §. 1 und 2, so wie der auf diese frühere Vorschriften beruhenden Bestimmungen des Verwaltungs-Edicts §. 3, 15 und 16 wird daher die Finanzkammer beauftragt, diejenigen Gemeinden welchen noch nicht die volle Ausübung der denselben gesetzlich zukommenden forstpolizeilichen Strafgewalt eingeräumt ist, in dieselbe einweisen zu lassen, so mit die Abriigung aller Forstvergehen, welche in den auf der Gemeinde-Markung gelegenen Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen verübt worden sind, denselben nach dem den Gemeinden gesetzlich eingeräumten Strafmaß zu überlassen.

Nur die, zwar zu einer Gemeinde-Markung zugetheilten jedoch vom Gemeindeverband befreiten Waldungen, welche grundeigenthümliche Bestandtheile einer Standesherrschaft oder eines Ritterguts bilden, bleiben nicht nur, wenn der Besizer durch eigene Beamte die Forstgerichtsbarkeit darüber ausübt, sondern auch außerdem, sofern sie durch eigene Schutzbienen des Besizers begangen werden, welche die Frevel bei dem königl. Forstamt anbringen, nach Analogie der Staatswaldungen, von der Forststrafgewalt der Gemeinderäthe ausgenommen.

In den eigenthümlichen Waldungen der Standesherrn und Rittergutsbesitzer, welche eine eigene Markung bilden, und einer Gemeinde bloß in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zugetheilt sind, findet diese Forststrafgewalt der Gemeinderäthe vermöge des Vorbehalts in der Normalverordnung des Ministeriums des Innern vom 26. April 1829 von selbst nicht statt.

Die Waldungen der königl. Hofdomänenkammer sind denen der Standesherrn, welche die Forstgerichtsbarkeit durch eigene Beamte ausüben, gleich zu behandeln.

Auch hat es in Ansehung solcher Forstfrevel, welche von königlichen, standesherrlichen oder ritterschaftlichen, in keinem Dienstverhältnisse zu der Gemeinde stehenden Forstdienern in Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen entdeckt worden sind, bei den bisherigen Bestimmungen (vergl. §. 8 der Instr. für die königl. Forstwärte und Waldschützen) kein Verbleiben, wonach sie bei dem betreffenden königl. Forstamte, beziehungsweise bei dem betreffenden k. Hofkammerlamte oder der betreffenden standesherrlichen oder ritterschaftlichen Forstgerichtsbarkeit-Verantwortung anzubringen, und von diesen ohne Unterschied des Strafmaßes abzurufen sind.

Hinsichtlich der Staatswaldungen ist sich fortwährend nach dem Inhalte des §. 3 der königl. Verordnung vom 11. März 1822 und des §. 3 der Instruktion für die königl. Oberförster zu achten, wodurch die Abriigung der in denselben begangenen Forstvergehen den königl. Forstämtern übertragen ist, ohne Unterschied, ob sie einer Gemeinde-Markung angehören, oder einer Gemeinde bloß in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zugetheilt seyen.

Stuttgart den 15. März 1836.

Schorndorf. Vermöge höchster Entschliessung wird den Stiftungsräthen die Anschaffung der von Professor Reyscher zu Tübingen veranstalteten Sammlung der würtemb. evangelischen Kirchengesetze, (Reyscher'sche Gesetzes-Sammlung Bd. VIII. und IX.) um den Subscriptionspreis von 4 fl. 54 kr. beziehungsweise 8 fl. 7 kr. für die evangelischen Pfarrämter (mit Ausnahme der mit Decanaten verbundenen Stadtpfarreien) aus den örtlichen Kirchenpflegen empfohlen, und um so mehr, als es in ihrem Interesse liegt, für den Amtsgebrauch das nunmehr unzureichend gewordene Hartmann'sche Werk durch die befragte vollständige Sammlung der Kirchen- und Schulgesetze ersetzt zu sehen.

Den 2. Mai 1836.

Gemeinschaftliches Oberamt.

Schorndorf. [Gefundenes.] Auf dem Weg zwischen Schlichten und Schorndorf wurde am 4. März heur. J. eine mit Silber beschlagene Tabakspfeife samt silbernen Kettele gefunden. Der Eigenthümer wird aufgefordert, von heute an innerhalb 4 Wochen diese Pfeife bei hiesigem Oberamt zu reclamiren, indem nach Verfluß dieser Zeit, solche dem Finder ausgefolgt werden würde.

Den 27. April 1836.

Königl. Oberamt.

Baling. [Jahrmakts-Verlegung.] Da der hiesige Mayenmarkt heuer mit dem Heilbronner und Schorndorfer Markt auf Einen Tag den 23. May fällt, so hat die hiesige Stadt die Erlaubniß erhalten, ihren Markt 8 Tage später also am 31. May und den Nachmarkt am 1. Juni abhalten zu dürfen. Man bittet die Orts-Vorstände solches ihren Amts-Untergebenen bekannt machen zu wollen.

Den 25. April 1836.

Stadtrath.

vdt. Stadtschultheiß,
M o n n.

Steinenberg. [Gefundenes.] Montag den 25. April, Nachts, wurde auf der Welzheimer Straße ob der Eselshalde, ein schwerer eiserner Radschuh gefunden.

Der Eigenthümer hat sich inner 30 Tagen allhier zu melden, widrigenfalls zu Gunsten des Finders darüber verfügt würde.

Den 28. April 1836.

Orts-Vorstand,
Amtmann M a j e r.

Mubersberg. [Schulden-Liquidation.] Gegen Johann Georg Rapp Schuhmacher von Oberndorf ist der Gant oberamtsgerichtlich erkannt und zu Vornahme der Schulden-Liquidation verbunden mit einem Borg- oder Nachlaß-Vergleichs-Versuche Tagfarth auf Montag den 6. Juni d. J.

festgesetzt.

Alle diejenigen, welche nun an denselben aus irgend einem Rechts-Grunde Ansprüche zu machen haben, so wie deren Bürgen, werden daher hiemit aufgefordert, an dem bemeldten Tage, Vormittags 8 Uhr, auf dem Rathhause zu Mubersberg entweder in Person oder durch hinlänglich legitimirte und instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen unter Vorlegung des Original-Schuld-Documente oder sonstiger Urkunden anzubringen, und sowohl wegen eines allenfallsigen Vergleichs, als wegen Genehmigung des Liegenschafts-Verkaufs sich zu erklären.

Die nicht erscheinenden, amtlich nicht bekannten Gläubiger werden durch das in der nächsten Gerichtssitzung auszusprechende Präklusiv-Erkenntniß von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen, von den bekannten, weder in Person, noch durch Bevollmächtigte erscheinenden, oder schriftlich liquidirenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie rüchlichlich eines Vergleichs, so wie wegen Genehmigung des Liegenschafts-Verkaufs der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten; auch werden ihre Forderungen nur in so weit berücksichtigt, als solche aus den Akten bekannt sind.

Vorstehendes haben die Ortsvorsteher des Gerichts-Bezirks Welzheim allgemein bekannt zu machen, und über den Vollzug eine Anzeige zu erstatten.

Den 23. April 1836.

Königl. Oberamts-Gericht,
S c h w e i c h h a r d t.

Welzheim. [Gefundenes.] Am hiesigen Jahrmakts den 25. März d. J. wurde unweit Breitenfürst, die seitigen Staats-Bezirks, auf der Straße von hier nach Lorch, ein mit Flach angefüllter Sack gefunden. Es wird daher derjenige, welcher hierauf Eigenthums-Ansprüche zu machen hat, aufgefordert, sich binnen 30 Tagen a dato dießfalls bei unterzeichneter Stelle gehörig auszuweisen, widrigenfalls anderwärts über das Gefundene verfügt werden würde.

Die wohlwöblichen Ortsvorstände der Schorndorfer und Welzheimer Oberamts-Bezirk werden gebeten, Vorstehendes öffentlich bekannt machen zu lassen.

Den 2. Mai 1836.

Stadtschultheissenamt,
Amts-Berw.
F i s c h e r.

Welzheim. Den Gemeinde- und Stiftungs-Räthen, insbesondere aber den Orts-Vorstehern des Oberamts-Bezirks werden in Gemäßheit eines Erlasses der K. Regierung für den Fakt-Kreis vom 19. Februar d. J. nachstehende gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften zur Nachachtung eingeschärft.

1. Nach dem Punkt 7 der Verfügung vom 23. Janr. 1829 müssen in allen Staats-Gemeinden Verzeichnisse angelegt werden in welche die Erkenntnisse des Gemeinde-Raths über Cultur-Veränderungen eingetragen werden.

Wenn hienach in der einen, oder andern Gemeinde ein solches Verzeichniß noch nicht angelegt wäre, so hat solches gleich bald und selbst in dem Fall, wenn bisher noch keine Cultur-Veränderungen vorgekommen seyn würden, zu geschehen.

2. Die Verordnung vom 2. April 1827 die Aussicht auf den Garn-Verkehr und die Leinwand-Weberei betreffend ist gehörig zu handhaben, insbesondere sind die periodischen Visitationen der Garn-Näpfe bei Personen, welche dieselben zum Verkauf verfertigen, so wie bei denjenigen, welche linen Garn um Lohn oder auf den Verkauf spinnen, gehörig vorzunehmen zu lassen, und es haben die Visitatoren die vorgeschriebenen Register zu führen und je nach der Visitation den Orts-Vorstehern zuzustellen, welche den Tag der Uebergabe unter schriftlich zu beurkundenden, für die Ergänzung etwaiger Unvollständigkeiten zu sorgen und dieselben sofort zu verwahren haben.

3. Da in der Bau-Ordnung vorgeschrieben ist, daß bei dem obrigkeitlichen Erkenntniß über ein Bau-Vorhaben Maas und Bescheid gegeben werde, wie gebaut werden soll, so haben die Orts-Vorsteher die Einkleitung zu treffen, daß in die, dem Oberamt zur Concessions-Ertheilung vorzuliegenden Bau-Protokolle immer und namentlich wenn besondere feuerpolizeiliche Maasregeln zu nehmen sind, specielle u. genaue Vorschriften darüber, wie gebaut werden soll, gegeben werden. Es ist somit eine allgemeine Hinweisung auf die bestehenden Bau-Vorschriften, nicht genügend.

4. Nicht nur der Oberfeuerschauer wird künftig die ihm obliegende Untersuchung der Häuser in sämtlichen Gemeinden des Bezirks jährlich 2mal vornehmen, sondern es haben auch die Localfeuerschauer nach der General-Verordnung vom 13. April 1808 Abschnitt A. xxx. die Feuerschau in jedem halben Jahr zu besorgen, so daß also jedes Gebäude im Ganzen 4mal des Jahrs visitirt wird.

Der Oberfeuerschauer ist dießseits angewiesen worden, mit den Ortsfeuerschauern über die Zeit der Vornahme der Visitationen sich zu verständigen.

5. Die in dem Verwaltungs-Edict §. 36 u. 139 angeordnete Verlesung der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen vor versammelter Gemeinde ist, wenn

nicht durch die erschienenen Bürger, doch durch den Orts-Vorsteher, durch den Rathschreiber und den Obmann des Bürger-Ausschusses zu beurkunden. Niemals kann hierfür eine Beurkundung des Verwaltung=Actuars genügen.

Ebenso wenig kann, was die Prüfung der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen durch den Gemeinde- und Stiftungsrath, so wie durch den Bürger-Ausschuss betrifft, die dießfällige Beurkundung durch den Verwaltungs-Actuar geschehen, vielmehr haben entweder für den Gemeinde- und Stiftungsrath auf den Grund eines Eintrags in das Protokoll der Rathschreiber, oder die Mitglieder der Collegien selbst, für den Bürger-Ausschuss aber der Obmann und die 2 ältesten Mitglieder des Ausschusses die Prüfung zu beurkunden.

6. Sämmtliche öffentliche Rechner sind auf den Grund des §. 37 des Verwaltungs-Edikt's anzuhalten, daß sie vor jeder Rechnungs-Uebergabe die Rechnungs-Documente von Ziffer zu Ziffer vorzählen, förmliche Empfangsscheine sich ausstellen lassen und solche künftig bei den Abhören vorlegen.

7. In Beziehung auf die Verwahrung der Kapitalbriefe der Gemeinden und Stiftungen ist in dem Circular-Erlaß vom 5. Janr. 1829 unter anderem vorgeschrieben, daß da, wo die Verwahrung den Rechnern überlassen wird, die Beschlußnahme darüber, ob es ferner so gehalten werden soll, so oft in der Person des Rechners ein Wechsel eintritt, von dem betreffenden Gemeinde- oder Stiftungsrath erneuert werden soll.

Es ist daher von nun an, so oft in der Person eines Rechners ein Wechsel eintritt, gleich bald der erforderliche Beschluß durch den Gemeinde- oder Stiftungsrath zu fassen und solcher nicht nur in der betreffenden Rechnung am geeigneten Ort zu allegiren, sondern es ist auch gleichzeitig mit dem Protokoll über die Wahl eines öffentlichen Rechners der oben erwähnte Beschluß mittelst Protokoll-Auszugs dem Oberamt vorzulegen.

Wo besondere Verwahrer der Kapitalbriefe aufgestellt sind, ist nach Punkt 1. C. des bereits angeführten Circular-Erlasses die Uebereinstimmung der vorhandenen Kapitalbriefe mit den in den Rechnungen aufgeführten Kapitalien jeden Jahrs beurkunden zu lassen, auch ist die Bemerkung: wer die Kapitalbriefe aufbewahre, und nach welchem Beschluß dieß geschehe, immer unter die Rubrik „Capital-Zinsen“ zu setzen. Endlich

8. haben die Ortsvorsteher daran zu seyn, daß in Beziehung auf die Fertigung der Steuer-Umlage-Geschäfte der durch §. 16 des Erlasses der Königl. Organisations-Vollziehungs-Commission vom 20. Juni 1826 gegebenen Vorschrift, hinsichtlich der Bemerkung der Zeit der Fertigung, überall Genüge geschehe.

Die Orts-Vorsteher welche für die pünktliche Vollziehung dieser Anordnungen hiemit besonders verantwortlich gemacht werden, haben dieselben den Gemeinde- und Stiftungsräthen, beziehungsweise den Verwaltungs-Actuarien gehörig zu eröffnen.

Das Oberamt wird nicht verfehlen, bei geeigneten Veranlassungen von deren Vollzug Ueberzeug-

ung sich zu verschaffen, jede Saumseligkeit aber mit Strenge ahnden.

Den 23. April 1836.

Königl. Oberamt,
S c h o r n d o r f.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf. [Käs Empfehlung.] Ich habe eine Parthie ganz ächten reifen Limburger Rahm-Käs von der besten Sorte erhalten, welchen ich a 24 fr. pr. Pfd. erlassen kann; da dieser Käs jeden andern an Güte und Feinheit übertrifft, hier aber noch wenig bekannt seyn wird, so empfehle ich ihn auf diesem Weg zu geneigter Abnahme.

Carl Weil,
bei der Oberamtes.

Unterberken. [Geld-Offert.] Melchior Hayde von da hat aus seiner Pflegschaft der Berenger'schen Kinder 600 fl. gegen gefehliche Sicherheit auszuleihen.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch-, und Brod-Preise.

In Binnenden.

Kernen 1 Schfl.	8 fl. 48 fr.	8 fl. 22 fr.	8 fl. fr.
Roggen	7 fl. 12 fr.	6 fl. 46 fr.	6 fl. 24 fr.
Dinkel	4 fl. 12 fr.	3 fl. 52 fr.	3 fl. 30 fr.
Gersten	6 fl. 40 fr.	6 fl. 15 fr.	5 fl. 36 fr.
Haber	4 fl. 12 fr.	3 fl. 37 fr.	3 fl. 15 fr.
Erbsen 1 Cri.	1 fl. 24 fr.	1 fl. 20 fr.	1 fl. 12 fr.
Linsen	1 fl. 24 fr.	1 fl. 20 fr.	1 fl. 12 fr.
Wicken	fl. 56 fr.	fl. 48 fr.	fl. 42 fr.

In Schorndorf.

Kernen 1 Schfl.	9 fl. 36 fr.	9 fl. 20 fr.	—	—
Dinkel	fl. fr.	fl. fr.	—	—
Gersten	9 fl. 4 fr.	fl. fr.	—	—
Haber	4 fl. 36 fr.	fl. fr.	—	—
Erbsen 1 Cri.	1 fl. 36 fr.	—	—	—
Linsen	1 fl. 36 fr.	—	—	—
Kernenbrod 8 Pfd.	.	.	.	16 fr.
1 Krz. Weck soll wägen	.	.	.	10 Lth.
Schweinefleisch, abgezogenes 1 Pfd.	.	.	.	8 fr.
Ditto, ganzes	.	.	.	9 fr.
Schensfleisch	.	.	.	8 fr.
Rindfleisch	.	.	.	7 fr.
Kalbsteisch	.	.	.	8 fr.

Auflösung der Charade in Nro. 17.

Mundtod.

Das Intelligenzblatt erscheint jeden Dienstag. Preis 1 fl. 30 fr. für d 3 Jahr, vierteljährig 24 fr. Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Gemeinnützig und zur Unterhaltung dienende Beiträge werden mit Dank angenommen.

Dienstag.

Nro. 19.

10. Mai 1836.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Welzheim. Die Ortsvorsteher des Bezirks werden hiemit angewiesen, dafür besorgt zu seyn, daß der Inhalt der im Reg. Blt. Nro. 18 so wie in Nro. 17 des schw. Merkurs und Nro. 85 der Stuttgarter allgemeinen Anzeigen erschienenen Bekanntmachung des königl. Ministeriums des Innern in Betreff der Aussetzung von Preisen für vorzüglichen Flachß vom 5. I. M. unter den Flachßbauern ihrer Bezirke schnell und gehörig verbreitet werde.

Den 30. April 1836.

Königl. Oberamt.

Schorndorf. [Farren Verkauf.] Von der Spitalpflege wird am Freitag den 13. Mai l. J. Ein 1 1/2 jähriger Farren, Rothblauß mit 4 weißen Füßen im Aufstreich verkauft werden; Die Liebhaber hiezu haben sich Vormittags 10 Uhr an dem angezeigten Tage bei der Spitalpflege einzufinden.

Welzheim. [Gesundenes.] Am hiesigen Jahrmarkt den 25. Merz d. J. wurde unweit Breitenfürst, diesseitigen Staabs-Bezirks, auf der StraÙe von hier nach Lorch, ein mit Flachß angefüllter Sack gefunden. Es wird daher derjenige, welcher hierauf Eigenthums-An-

sprüche zu machen hat, aufgefordert, sich binnen 30 Tagen a dato dießfalls bei unterzeichneter Stelle gehörig auszuweisen, widrigenfalls anderwärts über das Gefundene verfügt werden würde.

Die wohlwöbllichen Ortsvorstände der Schorndorfer und Welzheimer Oberamts-Bezirke werden gebeten, Vorstehendes öffentlich bekannt machen zu lassen.

Den 2. Mai 1836.

Stadtschultheissenamt,
Amts-Verw.
Fischer.

Bahnang. [Jahrmarkts-Verlegung.] Da der hiesige Mayenmarkt heuer mit dem Heilbronner und Schorndorfer Markt auf Einen Tag den 23. May fällt, so hat die hiesige Stadt die Erlaubniß erhalten, ihren Markt 8 Tage später also am 31. May und den Nachmarkt am 1. Juni abhalten zu dürfen. Man bittet die Orts-Vorstände solches ihren Amts-Untergebenen bekannt machen zu wollen.

Den 25. April 1836.

Stadtrath.

vdt. Stadtschultheiß,
M o n n.

Weiler. Andreas Knödler Weingärtner, dahier hat die Absicht eine Vermögens-Uebergabe an seine Kinder zu machen. Davon werden alle diejenigen, welche etwa eine Einsprache